Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen										
Erstmalige Anzeige										
	X Änderungsanzeige Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt) IBAY00038478									
1	Anzeigender (Hauptsitz des Betriebes)									
1.1	Firma / Körperschaft									
	MAD Recycling G	MAD Recycling GmbH								
1.2	Straße		7 7 7		Hausnr.					
		Freimanner Bahnhofstr. 24								
1.3	Bundesland (2stellig	ı) PLZ	Ort							
-3	ВУ	80807	München							
1.4	Staat (2-stellig)			117 11						
	DE									
1.5	Für Anzeigende, die I	keinen Hauptsitz im Inland ha	aben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-,	Händler- ode	r Maklertätigkeit.					
	Bundesland (2stellig		Ort							
1.6	Telefon		Telefax	USt-Identnr						
	0893236570		0893236572532	DE14162	8354					
1.7	Mobiltelefon		E-Mail	jux .						
1	01703701685	, c	info@mad-recycling.com							
1.8	Gewerbeanmeldung	Datum der Anmeldung	zuständige Behörde	Aktenzeichen (sofern bekannt)						
		10.09.2015	Landeshauptstadt München							
1.9			Registernummer (HRA, HRB etc.)	Registerger	icht					
	schaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist)		HRB 149563	München						
2	Folgende abfallwir	rtschaftliche Tätigkeiten	werden angezeigt:							
2.1	X Sammeln.	Sammler- oder Befördererr	nummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)		162T2205 4					
2.2	X Befördern.	Beförderernummer nach §	28 NachwV (sofern bereits erteilt)	[1	162T2205 4					
2.3	X Handeln.	Händlernummer nach § 28	NachwV (sofern bereits erteilt)		162H0007 9					
2.4	X Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)				162H0007 9					
3	Art der Tätigkeit	Art der Tätigkeit								
3.1	X Gewerbsmäßig									
	Unternehmens	zweck ist ganz oder teilweis	e das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln o	oder Makeln v	von Abfällen für Dritte.					
3.2	Unternehmens	Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Unternehmenszweck ist eine anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.								
4	Rofrojung von der	Erlaubnionflicht								
4	Befreiung von der									
	Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 5)									
	X Auch gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2)									

4	Fortsetzung von Seite 1: Befreiung von der Erlaubnispflicht						
4.2	Das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Der Betrieb ist auf Grund einer oder mehrerer der genannten Tatbestände aber von der Erlaubnispflicht befreit und daher nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG nur anzeigepflichtig:						
1 (46	4.2.1 auf Grund der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgung	sträger (§ 54 Absatz 3 Nummer 1 KrWG),					
	4.2.2 X auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zerti	Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb (§ 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG),					
	4.2.2.1 X Zertifikat ist beigefügt	4.2.2.1 X Zertifikat ist beigefügt					
1	auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (§ 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG),						
	4.2.4 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler u Batteriegesetzes (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BattG),	nd Makler von Altbatterien im Rahmen der Durchführung des					
	4.2.5 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig ist (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 AbfAEV),						
	4.2.6 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der solche Abfälle sammelt, befördert, mit diesen handelt oder diese makelt, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 AbfAEV),						
	auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altfahrzeugen im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 AbfAEV),						
	4.2.8 auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zerti	fizierter EMAS-Betrieb (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 AbfAEV),					
	4.2.8.1 Registrierungsurkunde ist beigefügt						
, 7	4.2.9 auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von ge	fährlichen Abfällen, der die Abfälle mittels Seeschiffen					
i.	sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 5 AbfAEV),						
	4.2.10 auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von ge Kurierdiensten Abfälle sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 I						
5	Betriebsinhaber						
	Nama	orname					
		Robin					
		NOOTH					
	Geburtsdatum Geburtsort 29.07.1981 München						
	29.07.1901 Wullchell						
	Name	orname					
	Ascherl - Landauer	Christian					
	Geburtsdatum Geburtsort						
	23.12.1971 Fürth						
٠.							
6	Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlie	che Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)					
	Name V	nrname					
		Vorname					
	Geburtsdatum Geburtsort						
	23.12.1971 Fürth						
	20.12.1011						

Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten we							
 8.1 Es wird versichert, dass die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde, bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere di Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten we die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordn eingehalten werden. 							
 Es wird versichert, dass die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde, bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere di Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten we die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordn eingehalten werden. 							
 Es wird versichert, dass die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde, bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere di Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten we die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordn eingehalten werden. 	-						
 Es wird versichert, dass die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde, bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere di Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten weden. die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnieingehalten werden. 							
 Es wird versichert, dass die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde, bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere di Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten weden. die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnieingehalten werden. 							
 Es wird versichert, dass die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde, bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere di Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten weden. die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnieingehalten werden. 							
 Es wird versichert, dass die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde, bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere di Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten weden. die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnieingehalten werden. 							
 8.1 Es wird versichert, dass die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde, bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere di Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten weden. die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnieingehalten werden. 							
 8.1 Es wird versichert, dass die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde, bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere di Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten weden. die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnieingehalten werden. 							
 die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde, bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere di Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten we die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordn eingehalten werden. 							
 bei der T\u00e4tigkeit des Sammelns, Bef\u00f6rderns, Handelns oder Makelns von Abf\u00e4llen alle einschl\u00e4gigen Vorschriften, insbesondere di Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten we die Anforderungen an Sammler, Bef\u00f6rderer, H\u00e4ndler und Makler von Abf\u00e4llen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordn eingehalten werden. 							
 die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordneingehalten werden. 	- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die						
8.2 Ort Unterschrift	- die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung						
	iiig						
München Entfällt gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbfAEV.	ing						
8.3 Datum (TT.MM.JJJJ)	ing .						
12.04.2022	THE STATE OF THE S						

9	Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige	(von der	Behörde auszufülle	en)		11,111	
*							
	Anzeigender		Bestätigende Behörd	de			
¥ _	MAD Recycling GmbH		Landeshauptstad	lt München	ro ob uta	,	
	Freimanner Bahnhofstr. 24 DE 80807 München	Referat für Klima- und Umweltschutz Bayerstr. 28a DE 80335 München					
				a. 8			
4		*	Vorgangsnummer:	IBAY0003	8478		8
9.1	Hiermit wird der Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt.						
9.2	Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:		I162T2205		4		
9.3	Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:		I162T2205		4		
9.4	Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:		I162H0007		9		1
9.5	Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:		I162H0007		9		
9.6	Frei für Vermerke der Behörde						
	Ort München		Unterschrift				
	Datum (TT.MM.JJJJ)		ARRIVAN	1111		,	
	13.04.2022		Verwaltung	gsamtfra	1	-	
10	Hinweise					-	
10.1	Je nach Landesrecht ist die behördliche Bestätigung des Eingangesonderter Gebührenbescheid.	gs der volls	tändigen Anzeige gel	bührenpflichtig	g. Ist dies der F	all, ergeht ein	
10.2	Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht i dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Ko	befreit sind e zu vermei Entsorgung	. Sofern die Behörde ken. In diesem Fall is gsfachbetriebe haben	die Anzeige n st die mit dem zusätzlich eir	och nicht bestä Vermerk verse ne Kopie des ie	tigt hat, ist dies vo hene Kopie oder d	on ler
10.3	Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu e	erstatten. W	esentliche Angaben s	sind die Felde	r 1.1 bis 1.4 un	d 2 bis 6.	
10.4	Auf die Pflicht gem. § 55 Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Fahrzeu hingewiesen.	ıg vor Antrit	tt der Fahrt vorn und h	ninten mit eine	em sog. A-Schil	d zu versehen, wi	rd